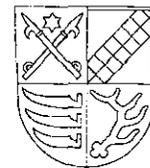


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-15*    **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung**
- II.) *Seiten 15-21*    **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -**
- III.) *Seiten 21-38*    **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße – Deponiegebührensatzung –**
- IV.) *Seiten 39-40*    **Verordnung über das Naturdenkmal "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf"**
- V.) *Seite 40*        **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**
- VI.) *Seiten 41-42*    **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“  
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juli 2002**
- VII.) *Seiten 43-44*    **Beschlüsse des Kreistages vom 26.11.2002**
1. *Seite 43*        **Straffung und Verbesserung der Verwaltungsorganisation**
  2. *Seite 43*        **Grundstruktur, Maßstäbe und Finanzplanung für die geförderten ambulanten sozialen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2003**
  3. *Seite 43*        **Antrag zur Aufnahme der Kita "Schmusebacke" Fürstenwalde in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree**
  4. *Seite 43*        **Bedarfsplan zur Tagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree**
  5. *Seite 43*        **Wechsel der Trägerschaft des Schullandheimes Bremsdorf**
  6. *Seite 43*        **Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6725 OD Görzdorf bei Beeskow**
  7. *Seite 43*        **Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6730 Görzig-L 411**
  8. *Seite 43*        **Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003**
  9. *Seiten 43-44*    **Über- und außerplanmäßige Ausgabe des LOS an den Eigenbetrieb "Bevölkerungsschutz" für die Nutzung der Leitstelle durch den Brand- und Katastrophenschutz**
  10. *Seite 44*        **Umweltbericht des Landkreises Oder-Spree 1998-2001**
  11. *Seite 44*        **Stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder)**
  12. *Seite 44*        **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 2001**
  13. *Seite 44*        **Grundsatz- und Baubeschluss zur Umsetzung des Nutzungskonzeptes Hüllensanierung Burganlage Beeskow**
  14. *Seite 44*        **Veränderungen in den Ausschüssen. Regionale Planungsgemeinschaft**

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 45 Änderung des Feststellungsbescheides zum Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 26.10.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 60 vom 20.12.1999)
- II.) Seiten 45-46 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 47 Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2002
- II.) Seite 47 Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree über den Jahresabschluss 2001
- III.) Seiten 47-52 Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Odraue"
1. Seiten 47-48 Beschlüsse der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002
  2. Seite 48 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Odraue für das Wirtschaftsjahr 2001
  3. Seiten 48-51 Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Odraue für die Versorgung mit Trinkwasser
  4. Seiten 51-52 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Odraue – Fäkaliensatzung (FäKS)
  5. Seite 52 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Odraue – Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -

(Beschluss-Nr. 75/29/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -Abfallentsorgungssatzung - vom 26.11.2002

#### Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende, vom Kreistag am 26.11.2002 beschlossene Abfallentsorgungssatzung.

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Abschnitt

##### Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen
- § 5 Die Stadt Eisenhüttenstadt

##### II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 6 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 7 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 9 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 10 Abfallberatung

##### III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 11 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 14 Eigentumsübergang
- § 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

##### IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 16 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüll-ähnlicher Gewerbeabfall)
- § 17 Sperrmüll

- § 18 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen)
- § 19 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen, Wochenend- und Erholungsgrundstücken)
- § 20 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten
- § 21 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten
- § 22 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter § 21 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen
- § 23 Papier und Pappe
- § 24 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 25 Bau- und Abbruchabfälle
- § 26 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 27 Altreifen
- § 28 Altholz

## V. Abschnitt

### Nebenbestimmungen:

- § 29 Entsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II, III und IV

## I. Abschnitt Grundsätze

### § 1

#### Satzungsgegenstand und Organisation

- (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden nur Haushaltungen genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geregelt. Überlassungspflichtige Abfälle sind solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung in Haushaltungen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens anfallen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

### § 2

#### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen

werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

- (2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

### § 3

#### Gebühren

Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung und/oder einer Deponiegebührensatzung erhoben.

### § 4

#### Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage IV aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage IV ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt und der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

### § 5

#### Die Stadt Eisenhüttenstadt

- (1) Die Festlegungen dieser Satzung, die das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen und die sich daraus ableitenden Maßnahmen und Rechtsfolgen betreffen, schließen das Territorium der Stadt Eisenhüttenstadt aus. Die Stadt erlässt dazu eigene Satzungen.
- (2) Die im Stadtgebiet eingesammelten beziehungsweise überlassenen Abfälle sind dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.
- (3) Im Ausnahmefall können Maßnahmen der Stadt Eisenhüttenstadt, die eine weitere Verwertung oder Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Folge haben, nach vorheriger Zustimmung des Landkreises durchgeführt werden.

## II. Abschnitt

### Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

#### § 6

#### Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

- (1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushaltungen haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-  
reichen zu (Überlassungspflicht).
- (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbrauchberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige). Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht). Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die Entsorgungsanlagen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Entsorgungsanlagen berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:
- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
  - die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet
  - eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.
- (6) Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Grundstücke werden unterschieden in:
1. Wohngrundstücke
  2. Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke
  3. Gewerbegrundstücke
  4. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke.
- (8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime und Altenheime. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.
- (9) Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke betrachtet.
- (10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Jedes Gewerbe, das eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet, wird als ein Gewerbegrundstück betrachtet. Befinden sich Gewerberäume (Geschäfte, Büros) in Wohnhäusern, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben Wohngrundstücken gesondert anzumelden. Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer sowie für solche Gewerbebetriebe, bei denen überlassungspflichtige Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung nicht anfallen und dieses vom Landkreis auf der Grundlage eines Antrages beschieden wurde. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.
- (11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer

Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

### § 7

#### Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.
- (2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen oder eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung zu beantragen.
- (3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben.
- (4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

### § 8

#### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird. Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.
- (2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen beziehungsweise bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

### § 9

#### Entstehen der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn
  1. sie zu den bekannt gegebenen Abführterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Hörsystem) oder
  2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
  3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
  4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

### § 10

#### Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

### III. Abschnitt

#### Art und Weise der Entsorgung

### § 11

#### Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2. Sperrmüll aus Haushaltungen
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen)
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen)
5. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten
6. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter § 21 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen
8. Papier und Pappe aus Haushaltungen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
9. Metalle aus Haushaltungen
10. Bau- und Abbruchabfälle
11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
12. Altfreifen
13. Altholz

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

- (2) Der Landkreis übernimmt an den Entsorgungsanlagen die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, überlassungspflichtigen Abfälle und Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zum Zweck der schadlosen Verwertung beziehungsweise der Beseitigung.  
Sie sind getrennt nach der Abfallart und in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu halten.
- (3) Von der Annahme gemäß Absatz 2 sind Altfahrzeuge, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile ausgeschlossen.
- (4) Getrennt gesammelte Fraktionen, die den Bestimmungen der Verpackungsverordnung (z. B. Verpackungen aus Papier und Pappe, Glas, Kunststoffkleinteile, Kleinmetalle) unterworfen sind, werden im Rahmen gewerblicher Rücknahmesysteme eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.  
Batterien, die den Bestimmungen der Batterieverordnung unterliegen, werden im Rahmen gewerblicher Rücknahmesysteme eingesammelt beziehungsweise können dem Landkreis im Rahmen der Sammlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle überlassen werden.

## § 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind folgende Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen und die der Landkreis zur Verfügung stellt, zugelassen:
  1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
  2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
  3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie

4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree".

Daneben werden Pressmüllcontainer und Umleerbehälter nur mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

- (2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushaltungen sind folgende Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen und die der Landkreis zur Verfügung stellt, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen.

- (3) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Pressmüllcontainer und Umleerbehälter werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

- (4) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und die kompostierbaren Küchenabfälle aus Haushaltungen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrischen von Abfällen ausgeschlossen ist.

Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein.

Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60	Liter	50 kg
MGB	120	Liter	50 kg
MGB	240	Liter	70 kg
MGB	1.100	Liter	350 kg.

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Bruttomassen erfolgt keine Einsammlung der Abfälle.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

- (7) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.  
Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (8) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (9) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.
- (10) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen. In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

### § 13

#### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).  
Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.  
Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.  
Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.  
Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.  
In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.
- (2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.  
Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur einmal oder in größeren Zeitabständen an, so muss für diese eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden. Dabei wird ein entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt und nach erfolgter Nutzung wieder abgeholt.
- (4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert.  
Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).
- (6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushaltungen können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.  
Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4.  
Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushaltungen befüllt wird.  
Beabsichtigen Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen.  
Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen können ganzjährig zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen dem Landkreis übergeben werden. Die Inertstoffdeponie Petersdorf ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6.30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordnenbar sind.  
Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.  
Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.  
Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.
- (9) Sperrmüll sowie gebrauchte elektrische und elektronische Geräte gemäß § 20 und 21 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden.  
Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
- (10) Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen gemäß § 22 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.  
Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.  
Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleimmengen (bis zu 2000 Kilogramm pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den be-

kannt gegebenen Öffnungszeiten an den stationären Annahmestellen im Landkreis übergeben werden.

- (11) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushaltungen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen dem Landkreis übergeben werden. Die Inertstoffdeponie Petersdorf ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (12) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushaltungen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden. Verwertbare Stoffe, Asbest sowie kohlenteeerhaltige Produkte (Teerpappe) sind getrennt zu überlassen.

#### § 14

##### Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

#### § 15

##### Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

#### IV. Abschnitt Abfallarten

#### § 16

##### Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

- (1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushaltungen an. Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt. Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüg-

lich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen, das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

- (3) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühren entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100 Liter - Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühren zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100 Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

- (4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist.

Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

- (5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

### § 17 Sperrmüll

- (1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbeläge
4. Koffer
5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten.

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entimpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit und ohne gefährlichen Bauteilen, Garten-, Park- und Marktabfälle, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich oder per Telefax beziehungsweise telefonisch bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.
- (4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.  
Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (z. B. keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.
- (5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mitentsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### § 18 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen)

- (1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (z. B. Obstreste, Speisereste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (z.B. Küchenpapier), zusammen.
- (2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle eine Überlassungspflicht. Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären. Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.
- (3) Überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.  
Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.  
In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese Regelung trifft auch auf alle Wochenend- und Erholungsgrundstücke zu.  
Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.
- (4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.  
Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 16 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

### § 19 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen, Wochenend- und Erholungsgrundstücken)

- (1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (z. B. Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).
- (2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht. Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.
- (3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostspflichtig an den Entsorgungsanlagen des Landkreises abgegeben werden. Die Inertstoffdeponie Petersdorf ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushaltungen auch in den Bioabfallbehälter eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

#### § 20

##### **Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten**

- (1) Geräte, die elektrische beziehungsweise elektronische Bauelemente oder Baugruppen besitzen die keine gefährlichen Stoffe wie PCB oder Quecksilber enthalten werden im Sinne dieser Satzung als gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten bezeichnet.
- (2) Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Bei kombinierten Geräten sind Fremdbestandteile (zum Beispiel Schamott, Holz) vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.
- (3) Haushaltskleingeräte werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 22 mit gesammelt und getrennt von diesen einer umweltschonenden und ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zugeführt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten werden auch Haushaltskleingeräte vom Landkreis übernommen.
- (5) Abfallerzeuger oder -besitzer von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die keine gefährlichen Bauteile enthalten aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese Geräte über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen.

#### § 21

##### **Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten**

- (1) Für die Entsorgung der gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräte, die gefährliche Bauteile enthalten finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Bei kombinierten Geräten sind Fremdbestandteile (zum Beispiel Schamott, Holz) vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.
- (2) Haushaltskleingeräte die Quecksilberschalter und/oder PCB - Kondensatoren enthalten werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 22 mit gesammelt und getrennt von diesen einer umweltschonenden und ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zugeführt

- (3) Im Zusammenhang mit der Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten werden auch Haushaltskleingeräte vom Landkreis übernommen.

- (4) Abfallerzeuger oder -besitzer von gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten, die gefährliche Bauteile enthalten, aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese Geräte über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen, sofern mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Jahr anfallen.

#### § 22

##### **Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter § 21 fallen, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen**

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wie sie in Anlage III aufgeführt sind, werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Anlage III ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht (z. B. Altöl).
- (3) Kleinmengen (bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden kostenpflichtig an den stationären Sammelstationen im Landkreis angenommen.
- (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.
- (5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die entsprechend Anlage A zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf den Siedlungsabfalldeponien des Landkreises zu beseitigt sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

#### § 23

##### **Papier und Pappe**

- (1) Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.
- (2) Papier und Pappe wird in Containern, die im Auftrag der "Dualen System Deutschland AG" aufgestellt sind, gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

## § 24

**Metalle****(haushaltstypischer Schrott)**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer gewerblichen Sammlung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

## § 25

**Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Fallen in Haushaltungen Bau- und Abbruchabfälle an, kann der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zur Entsorgung überlassen.

## § 26

**Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)**

Fallen in Haushaltungen Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinstmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

## § 27

**Altreifen**

Fallen in Haushaltungen Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf der Inertstoffdeponie Petersdorf übergeben werden.

## § 28

**Altholz**

Fällt in Haushaltungen Altholz an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinstmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um besonders überwachtungsbedürftiges Altholz handelt.

#### IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

## § 29

**Entsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis besteht, die aber vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind auf folgenden Entsorgungsanlagen dem Landkreis zu übergeben:

1. Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" in Alt Golm
2. Siedlungsabfalldeponie Friedländer Berg bei Beeskow
3. Siedlungsabfalldeponie Buchwaldstraße in Eisenhüttenstadt
4. Inertstoffdeponie Petersdorf.

Überlassungspflichtige Abfälle aus Haushaltungen können ebenfalls an diesen Entsorgungsanlagen, mit Ausnahme der unter 4. genannten Anlage, übergeben werden, sofern sie nicht mit der Regelentsorgung durch den Landkreis entsorgt werden können.

Darüber hinaus können an den Abfallkleinstmengenabnahmen folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Entsorgung übergeben werden: Sperrmüll, Bau- und Abbruchabfälle, biologisch abbaubare Gartenabfälle, Metalle (haushaltstypischer Schrott), gebrauchte elektrische und elektronische Geräte.

- (2) Auf den in Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

Der Abfallanlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen.

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinstmengen ausgenommen.

- (3) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

- (4) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

- (5) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519. Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

- (6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

- (7) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallbehandlungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

## § 30

**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

### § 31 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Entsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen. Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungs- oder Behandlungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt oder diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
    2. entgegen § 6 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
    3. entgegen § 6 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
    4. entgegen § 6 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt,
    5. entgegen § 6 Absatz 6 Abfälle einer gewerblichen Sammlung überlässt, ohne sich von der Rechtmäßigkeit überzeugt zu haben,
    6. entgegen § 7 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt,
    7. entgegen § 7 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt,
    8. entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
    9. entgegen § 11 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt,
    10. entgegen § 12 Absatz 4, 6, 7 und 8 Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht,
    11. entgegen § 13 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt,
  12. entgegen § 13 Absatz 6 sowie § 19 Absatz 3 und 4 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt,
  13. entgegen § 16 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt,
  14. entgegen § 17 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt,
  15. entgegen § 17 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt,
  16. entgegen § 18 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt,
  17. entgegen § 20 Absatz 2 und 3 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die keine gefährlichen Bauteile enthalten, nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt,
  18. entgegen § 21 Absatz 1 und 2 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt,
  19. entgegen § 22 Absatz 2, 4 und 5 besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### § 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 22.11.1999 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000 sowie der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2002 zum 01.01.2003 außer Kraft.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

### Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg

pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

#### AVV-Nr. Abfallart

- 01 04 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 06 13 04\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 07 02 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 22\* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 11 11\* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. Elektronenstrahlröhren)
- 10 13 09\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 12 01 16\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 20\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 05\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 04 10\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe
- 18 01 06\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 19 01 11\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 11\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 13\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 20 01 31\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponien des Landkreises Oder-Spree eingehalten werden.

2.

folgende Batterien:

- 16 06 01\* Bleibatterien
- 16 06 02\* Ni - Cd - Batterien
- 16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 20 01 33\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I, S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

09 01 11\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

4.

nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

5.

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Kraftfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 41 S.2199) unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

16 01 04\* Altfahrzeuge

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

6.

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutei und Blutkonserven (außer 180103)

#### **Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 18 Absatz 4)

- Bad Saarow-Pieskow (ohne Neu Golm, Petersdorf bei Bad Saarow-Pieskow)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne Biegen)
- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt

- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) (ohne Kagel, Kienbaum)
- Hangelsberg
- Müllrose
- Neuzelle (ohne Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne Braunsdorf, Hartmannsdorf)
- Storkow (Mark) (ohne Alt Stahnsdorf, Linsdorf, Schwerin, Wochowsee)
- Woltersdorf

### Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 22 Abs. 1

#### AVV-Nr. Abfallbezeichnung

- |            |   |
|------------|---|
| 15 01 10 * | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  |
| 15 01 10*  | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)                                     |
| 15 02 02*  | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind         |
| 16 05 07*  | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  |
| 16 05 08*  | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  |
| 20 01 13*  | Lösemittel  |
| 20 01 14*  | Säuren  |
| 20 01 15*  | Laugen  |
| 20 01 17*  | Fotocemikalien  |
| 20 01 19*  | Pestizide   |
| 20 01 21*  | andere quecksilberhaltige Abfälle   |
| 20 01 21*  | Leuchtstoffröhren (in Stück)  |
| 20 01 21*  | Energiesparlampen (in Stück)  |
| 20 01 26*  | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen  |
| 20 01 27*  | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten  |
| 20 01 33*  | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |

### Anlage IV zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind,
2. alle Abfälle, die auf den Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sowie der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden können, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen (AVV 20 03 01) sowie Sperrmüll aus Haushaltungen (AVV 20 03 07),
3. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die in Pressmüllcontainern des Abfallerzeugers oder -besitzers gesammelt werden (AVV 20 03 01),
4. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen,
5. Metalle (AVV 20 01 40),
6. biologisch abbaubare Gartenabfälle (AVV 20 02 01), sofern diese nicht in Bioabfallbehältern des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26. November 2002 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG erforderliche Genehmigung wurde am 03.12.2002 durch das Landesumweltamt, unter dem Aktenzeichen 63311/67-02/2 erteilt.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

Abteilung Abfallwirtschaft,  
Altlasten und Bodenschutz  
Referat A6 – Abfallwirtschaft Ost  
Landesumweltamt Brandenburg  
Aussenstelle Frankfurt (Oder)

Geschäftszeichen: 63311/67-02/2  
Datum: 03.12.2002

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -  
Kreistagsbeschluss Nr. 75/29/2002 vom 26. November 2002

Bescheid:

1. Dem Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree (Beschluss des Kreistages vom 26.11.2002) wird zugestimmt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Es werden keine Verwaltungsgebühren geltend gemacht.

Begründung:

Der Ausschluss von Abfällen (auch Teilausschluss oder Einzelausschluss) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Im Land Brandenburg ist dies gemäß lfd. Nr. 1.1 der Anlage der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts – Bodenschutzrechts das Landesumweltamt.

- zu 1. Den in der o.g. Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree vorgesehenen Ausschüssen von der Entsorgung durch den Landkreis konnte zugestimmt werden. Sie entsprechen den in § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen.
- zu 2. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sind Sie von Verwaltungsgebühren befreit.

Geißler

## II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -

(Beschluss-Nr. 76/29/02)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -.**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- vom 26.11.2002**

**Präambel**

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26.11.2002 die folgende vom Kreistag am 26.11.2002 beschlossene Abfallgebührensatzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstäbe

- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1

### § 1 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Diese haften als Gesamtschuldner.

Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke
3. Gewerbegrundstücke
4. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke.

Die näheren Bestimmungen zu den Grundstücksarten sind in der Abfallentsorgungssatzung § 6 Absätze 7 bis 11 gefasst.

- (2) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer eines Wohngrundstückes mit Einfamilien- oder Reihenhausbauung im Rahmen der Mieterselbstverwaltung als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (3) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer oder Pächter eines Gewerbegrundstückes beziehungsweise eines diesem gleichgestellten Grundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (4) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer oder Pächter eines Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (5) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (6) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

### § 3 Gebührenstruktur

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auf Wohngrundstücken anfallen, werden
- a) eine Grundgebühr  
b) Leistungsgebühren für
- die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll)
  - die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchenabfällen
  - die Verwertung von biologisch abbaubaren Gartenabfällen und anteilige Kosten für das Sammelsystem
- erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen deckt die Kosten für:
1. die Sperrmüllentsorgung
  2. das Einsammeln, das Transportieren, das Verwerten beziehungsweise Beseitigen (Entsorgung) gebrauchter elektrischer und elektronischer Geräte mit und ohne gefährlichen Bestandteilen
  3. die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
  4. die Entsorgung von Papier und Pappe, sofern nicht durch das Duale System finanziert
  5. das Vorhalten eines Sammelsystems für biologisch abbaubare Gartenabfälle
  6. die Entsorgung herrenloser Abfälle
  7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
  8. anteilige Verwaltungsaufwendungen
  9. Modellversuche
  10. das Vorhalten eines Sammelsystems für Metalle.
- (3) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf Wochenendbeziehungsweise Erholungsgrundstücken anfallen, werden
- a) eine Grundgebühr  
b) Leistungsgebühren für
- die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll)
  - die Verwertung von biologisch abbaubaren Gartenabfällen und anteilige Kosten für die Bereitstellung des Sammelsystems
- erhoben.
- Die Grundgebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle von Wochenend- und Erholungsgrundstücken deckt die Kosten für alle Leistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 1 bis 10.
- (4) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden
- a) eine Grundgebühr (zusammengesetzt aus konstantem und variablem Anteil)
  - b) Leistungsgebühren für
    - die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalles (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
    - die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleimmengen, bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) erhoben.
- (5) Die Grundgebühr nach Absatz 4 umfasst folgende Leistungen:
1. die Entsorgung von Papier (wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften) und Pappe, sofern dieses keine Verpackung im Sinne der Verpackungsverordnung darstellt
  2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
  3. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
  4. anteilige Verwaltungsaufwendungen.
  5. das Vorhalten eines Sammelsystems für Kleimmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- (6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird
- a.) eine Grundgebühr (konstanter Anteil)
  - b.) eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalles (Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie
  - c.) eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Kleimmengen, bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr)
- erhoben.
- Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehlungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen variablen Grundgebühr für Gewerbegrundstücke.
- (7) Für zusätzliche Transportleistungen entsprechend § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.
- (8) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine gesonderte Leistungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet die Kosten für die Ziehlungsgebühr und für die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters.
- (9) Zur Deckung der Kosten für das Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus dem Entsorgungsbereich der Stadt Eisenhüttenstadt erhebt der Landkreis entsprechend Absatz 1 bis 6 eine um den Anteil für das Einsammeln und Transportieren reduzierte Grundgebühr und Leistungsgebühren.
- In der Stadt Eisenhüttenstadt werden durch den Landkreis keine Gebühren gemäß der Absätze 7 und 8 erhoben.
- (10) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Deponiegebührensatzung.

#### § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben.  
Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.  
Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.  
Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Grundgebühr herangezogen.
- (2) Die Grundgebühr für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.
- (3) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke setzt sich aus einem konstanten Anteil, der pro Gewerbegrundstück erhoben wird und einem variablen Anteil, der sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen der aufgestellten Abfallbehälter und dem Entsorgungsrhythmus richtet, zusammen.
- (4) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall) sowie biologisch abbaubaren Küchenabfällen richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.  
Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.
- (5) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.
- (6) Bei der losen Anlieferung von biologisch abbaubaren Gartenabfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, ergibt sich die Leistungsgebühr aus dem Gewicht beziehungsweise aus dem Volumen der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle.
- (8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 7 richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.
- (9) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht beziehungsweise nach dem Volumen des Abfalls.

#### § 5 Gebührensätze

##### A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt  
18,36 Euro/Person und Jahr.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beträgt  
9,18 Euro/Grundstück und Jahr.
- (3) Der konstante Anteil der Grundgebühr für Gewerbegrundstück beträgt  
12,84 Euro/Jahr und Grundstück.

Der variable Anteil der Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
20,28 Euro/Jahr

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
40,44 Euro/Jahr

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
185,16 Euro/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr des variablen Anteils entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Der variable Anteil der Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

168,36 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

- (4) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen  
für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
2,39 Euro/Ziehung  
für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
4,78 Euro/Ziehung  
für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
20,41 Euro/Ziehung  
für einen 90-Liter-Restabfallsack  
1,79 Euro/Stück.
- (5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen  
für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,17 Euro/Ziehung  
für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,34 Euro/Ziehung  
für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
27,53 Euro/Ziehung.

- (6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter  
1,05 Euro/Ziehung
  - für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter  
2,11 Euro/Ziehung
  - für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter  
4,22 Euro/Ziehung.
- (7) Die Holgebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für einen 60-Liter-Abfallbehälter  
1,53 Euro/Ziehung
  - für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
1,53 Euro/Ziehung
  - für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
1,53 Euro/Ziehung
  - für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
3,06 Euro/Ziehung.
- (8) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen bei Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters
- für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
19,00 Euro/Zusatzentsorgung
  - für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
21,40 Euro/Zusatzentsorgung
  - für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
47,45 Euro/Zusatzentsorgung.
- (9) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleimmengen, besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### B. Stadt Eisenüttenstadt

- (10) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt  
11,40 Euro/Person und Jahr.
- (11) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beträgt  
5,70 Euro/Grundstück und Jahr.
- (12) Der konstante Anteil der Grundgebühr für Gewerbegrundstück beträgt  
8,52 Euro/Grundstück und Jahr.

Der variable Anteil der Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
12,60 Euro/Jahr

für einen 240-Liter Restabfallbehälter  
25,08 Euro/Jahr

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
114,96 Euro/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr des variablen Anteils entsprechend. Verlängert sich der Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Der variable Anteil der Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

104,52 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

- (13) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
0,77 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
1,54 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
7,08 Euro/Ziehung

für einen 90-Liter-Restabfallsack  
0,58 Euro/Stück.

- (14) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter  
0,29 Euro/Ziehung

für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter  
0,58 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter  
1,15 Euro/Ziehung.

für einen 1.100-Liter-Bioabfallbehälter  
5,28 Euro/Ziehung

#### § 6

#### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Wohngrundstücke, der Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke und der Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenanzahl ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum

31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhte Leistungsgebühr bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
  - (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Kleinnengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbe-  
reichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an den Land-  
kreis.
  - (4) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
  - (5) Die Gebührenpflicht für Zusatzentsorgungen entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.
  - (6) Die Gebührenpflicht bei Übergabe von biologisch abbaubaren Gartenabfällen auf den Entsorgungsanlagen entsteht mit der Anlieferung.
  - (7) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Grund-  
gebühr.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt.  
Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt im Stadtgebiet die Gebühren für die Abfallentsorgung im Auftrag des Landkreises Oder-Spree.  
Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:
  - a) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das erste Kalenderhalbjahr zum 1. April und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 1. September des Erhebungszeitraumes fällig.
  - b) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das erste Kalenderhalbjahr zum 1. April und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 1. September des Erhebungszeitraumes fällig.
  - c) Die Grundgebühr für Wochenend-, beziehungsweise Erholungsgrundstücke wird für den Entsorgungszeitraum April bis September erhoben.  
Sie wird zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.
  - d) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig.
  - e) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben.

Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

- f) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
  - g) Die Gebühr bei Anlieferung von losen kompostierbaren Grünabfällen auf den Entsorgungsanlagen wird sofort fällig.
  - h) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.  
Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden.  
Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.
  - (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

### § 9

#### Ermäßigung der Gebühren

- (1) In besonderen Fällen kann die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden.  
Das trifft insbesondere zu:
  1. Wenn Personen nachweislich länger als drei Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausobildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind.
  2. Wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des § 30 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.
- (2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 10 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

### § 10

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderli-

chen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.  
Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.11.1999 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000 sowie der 2. Änderungssatzung vom 5.02.2002 zum 01.01.2003 außer Kraft.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga            L. Fitzke  
Landrat                Vorsitzende des Kreistages

#### Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Euro/kg bzw. Euro/Stück
-------------------	---------	----------------------------

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,53
---	-----------	------

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,30
--	-----------	------

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,42
---	-----------	------

gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,60
--	-----------	------

gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,60
--	-----------	------

Lösemittel	20 01 13*	0,23
------------	-----------	------

Säuren	20 01 14*	0,44
--------	-----------	------

Laugen	20 01 15*	0,44
--------	-----------	------

Fotochemikalien	20 01 17*	0,36
-----------------	-----------	------

Pestizide	20 01 19*	1,60
-----------	-----------	------

andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	1,60
-----------------------------------	-----------	------

Leuchtstoffröhren (in Stück)	20 01 21*	0,31
------------------------------	-----------	------

Energiesparlampen (in Stück)	20 01 21*	0,31
------------------------------	-----------	------

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,44
--	-----------	------

Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00
---	-----------	------

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 26. November 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

**III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße – Deponiegebührensatzung -**

(Beschluss-Nr. 77/29/02)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und die Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße – Deponiegebührensatzung -.**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße – Deponiegebührensatzung - vom 26.11.2002**

**Präambel**

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKRö) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26.11.2002 die folgende vom Kreistag am 26.11.2002 beschlossene Deponiegebührensatzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen A, B, C und D

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree
  1. Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" in Alt Golm
  2. Siedlungsabfalldeponie Friedländer Berg bei Beeskow

**3. Siedlungsabfalldeponie Buchwaldstraße in Eisenhüttenstadt**

werden Gebühren gemäß Anlage A dieser Satzung erhoben. Werden neben den in Anlage A aufgeführten Abfällen weitere zur Ablagerung auf den Siedlungsabfalldeponien zugelassen, wird eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro/t erhoben.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Inertstoffdeponie Petersdorf werden Gebühren gemäß Anlage B dieser Satzung erhoben. Werden neben den in Anlage B aufgeführten Abfällen weitere zur Ablagerung auf der Inertstoffdeponie Petersdorf zugelassen, wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 Euro/t erhoben.

Zur Deckung der Kosten bei der Annahme von Abfallkleinmengen auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner und für die nachfolgende Entsorgung werden Gebühren gemäß Anlage C dieser Satzung erhoben.

Werden weitere Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis Oder-Spree eingerichtet, gilt die Anlage C analog.

Zur Deckung der Kosten bei der Annahme von Abfällen, die einer externen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden müssen, werden Gebühren gemäß Anlage D dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen werden in der Regel in Euro je Gewichtstonne (.) ausgewiesen. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf der Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.

- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen zu den Entsorgungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung wird die Gebühr in der Regel durch Verwiegen ermittelt. Als Abfallkleinmenge werden Abfallmengen bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> betrachtet.

Wird eine Abfallmenge angeliefert, die weniger als 250 Liter umfasst, erfolgt keine Verwiegen.

Die Mindestgebühr bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen beträgt in jedem Fall 4,00 Euro.

Die Kleinmengenregelung gilt nicht bei der Anlieferung von Kohlentee, teerhaltigen Produkten (Teerpappe), Altreifen und Altholz.

Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf der Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung die Masse des Abfalls nicht ermittelt werden kann.

In diesem Fall beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abfall 29,50 Euro unabhängig von der Abfallart. Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen beträgt in diesem Fall die Gebühr

bis 250 Liter Abfall	4,00 Euro,
bis 500 Liter Abfall	8,00 Euro,
bis 750 Liter Abfall	12,00 Euro,
bis 1.000 Liter Abfall	16,00 Euro

unabhängig von der Abfallart, mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Gartenabfällen.

Auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner wird die Gebühr immer nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls entsprechend Satz 3 bestimmt. Der § 1 Absatz 1 letzter Satz gilt analog.

- (4) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese, vor der Annahme durch den Landkreis, auf seine Kosten entsprechend zu zerkleinern.
- (5) Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen eingesetzt werden, können Gebührennachlässe gewährt werden. Die Anlieferung und der Gebührennachlass für geeignete Materialien bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gebührennachlässe werden nur gewährt, wenn auf den Entsorgungsanlagen ein Bedarf an diesen Materialien besteht.
- (6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushaltungen können auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung als Abfälle zur Verwertung übergeben werden. Die Gebühr wird in der Regel durch Verwiegen ermittelt und beträgt 20,00 Euro/t.
- Wird eine Abfallmenge angeliefert, die bis zu 1.000 Liter umfasst, erfolgt keine Verwiegung. In diesem Fall beträgt die Gebühr

bis 250 Liter Abfall	3,00 Euro,
bis 500 Liter Abfall	6,00 Euro,
bis 750 Liter Abfall	9,00 Euro,
bis 1.000 Liter Abfall	12,00 Euro.

Die Mindestgebühr bei der Anlieferung von biologisch abbaubaren Gartenabfällen beträgt in jedem Fall 3,00 Euro.

Auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner wird die Gebühr immer nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

### § 3

#### Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme des Abfalls auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 Euro werden bei Anlieferung von Kleinmengen sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Im Übrigen werden Gebühren per Bescheid festgesetzt und 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBB) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

### § 5

#### Verwaltungsgebühren.

- (1) Die Zuordnung der Abfallarten zu den einzelnen Entsorgungsanlagen erfolgt mit der Erstellung eines Entsorgungsnachweises /Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN, VN, VS). Für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen über einen Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis und die Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt bei
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| - der Erstaussstellung | 38,00 Euro |
| - Änderungen           | 16,00 Euro |
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

### § 6

#### Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Entsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie Buchwaldstraße vom 22.11.1999 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000 sowie der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2002 zum 01.01.2003 außer Kraft.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

**Anlage C****Abfallarten - Abfallkleinmengenannahme  
in Erkner, Julius-Rütgers-Straße 22**

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	
	bis 250 Liter Abfall	4,00 Euro,
	bis 500 Liter Abfall	8,00 Euro,
	bis 750 Liter Abfall	12,00 Euro,
	bis 1.000 Liter Abfall	16,00 Euro.
20 03 07	Sperrmüll	
	bis 250 Liter Abfall	4,00 Euro,
	bis 500 Liter Abfall	8,00 Euro,
	bis 750 Liter Abfall	12,00 Euro,
	bis 1.000 Liter Abfall	16,00 Euro.
17 09 04	Bau- und Abbruchabfälle	
	bis 250 Liter Abfall	4,00 Euro,
	bis 500 Liter Abfall	8,00 Euro,
	bis 750 Liter Abfall	12,00 Euro,
	bis 1.000 Liter Abfall	16,00 Euro.
20 02 01	biologisch abbaubare Gartenabfälle (Grünabfälle)	
	bis 250 Liter Abfall	3,00 Euro,
	bis 500 Liter Abfall	6,00 Euro,
	bis 750 Liter Abfall	9,00 Euro,
	bis 1.000 Liter Abfall	12,00 Euro.
20 01 23*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die FCKW enthalten, (Kühlschränke) - aus Haushaltungen ohne zusätzliche Gebühr (unter Nachweis des Anschlusses an die Ab- fallentsorgung des Landkreises Oder-Spree) - aus anderen Herkunftsbereichen als Haushal- tungen - Haushaltskühlgeräte 9,15 €/Stück - Gewerbekühlgeräte 0,77 €/cm	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen aus - aus Haushaltungen ohne zusätzliche Gebühr (unter Nachweis des Anschlusses an die Ab- fallentsorgung des Landkreises Oder-Spree) - aus anderen Herkunftsbereichen als Haus- haltungen erfolgt keine Annahme	
20 01 40	Metalle (Schrott aus Haushaltungen) ohne zusätzliche Gebühr	

**Anlage D****Gebührensätze für Abfälle zur externen Entsorgung  
(Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien bzw. der  
Inertstoffdeponie des Landkreises Oder-Spree)**

20 01 23*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die FCKW enthalten, (Kühlschränke)
-----------	--

aus anderen Herkunftsbereichen als Haus-  
haltungen

Haushaltskühlgeräte 9,15 €/Stück

Gewerbekühlgeräte 0,77 €/cm

(Annahme nur auf den Siedlungsabfalldeponien)

20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen aus anderen Her- kunftsbereichen als Haushaltungen
	Fernseher 6,50 €/Stück
	Monitore 2,80 €/Stück
	Großgeräte 9,50 €/Stück
	bei Verwiegung 0,19 €/kg

(Annahme nur auf den Siedlungsabfalldeponien)

20 01 37*	Altholz	58,70 €/t
-----------	---------	-----------

(die Kleinmengenregelung gemäß § 2 Abs. 2 kommt nicht zur  
Anwendung, Annahme nur auf der Siedlungsabfalldeponie  
"Alte Ziegelei")

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	236,64 €/t
-----------	-------------------------------------	------------

(die Kleinmengenregelung gemäß § 2 Abs. 2 kommt nicht zur  
Anwendung, Annahme nur auf der Siedlungsabfalldeponie  
"Alte Ziegelei")

16 01 03	Altreifen PKW	2,10 €/Stück
	LKW	10,40 €/Stück
	bei Verwiegung	207,94 €/t

(Annahme nur auf der Inertstoffdeponie Petersaori)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über  
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der  
Siedlungsabfalldeponie -Buchwaldstraße - Deponiege-  
bührensatzung - vom 26. November 2002 wird im Amtsblatt  
für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften, die in der  
Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg)  
enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind,  
beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn  
nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen  
Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis  
Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift  
und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht  
worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

## Anlage A zur Deponiegebührensatzung

S. 1

## Katalog der zugelassenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

## Für die Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Oder-Spree

Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Oder-Spree:

Alte Ziegelei = AZ, Friedländer Berg = FB, Buchwaldstraße = EHS

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>				
	<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>				
01	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		97,00
02	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		65,00
03	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		65,00
	<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>				
	<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>				
04	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x		65,00

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>				
	<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>				
05	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		81,00
	<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>				
	<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>				
06	06 13 03	Industrieruß	x			65,00
07	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x			97,00
	<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>				
	<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von synthetischen Gummi- und Kunstfasern</b>				
08	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x			97,00
09	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x			65,00
	<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazutika</b>				
10	07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		97,00
	<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>				
11	07 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		81,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>				
	<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>				
12	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		65,00
	<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>				
13	08 04 10	Ausgehärtete Klebstoffe und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x	x	65,00
	<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>				
	<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>				
14	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x			81,00
15	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen Enthalten	x			81,00
	<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>				
	<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>				
16	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	x	65,00
17	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x			97,00
18	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		65,00
19	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		65,00
20	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		97,00
21	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		81,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Anzahl auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>				
	<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>				
22	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		81,00
	<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>				
23	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x			97,00
24	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		49,00
25	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x			97,00
	<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>				
26	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x			97,00
27	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		49,00
28	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x			97,00
29	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		49,00
	<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>				
30	10 11 03	Glasfaserabfall	x	x	x	65,00
31	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x			97,00
32	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		33,00

Hfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>				
33	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		81,00
34	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		81,00
	<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>				
35	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	x	65,00
36	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x		x	81,00
37	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x		x	65,00
38	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		65,00
39	10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	x		65,00
	<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>				
	<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>				
40	12 01 02	eisenhaltige Späne und Abschnitte	x	x		33,00
41	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		65,00
42	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	97,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
43	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x		x	65,00
44	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		97,00
45	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	x	x		81,00
	<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>				
	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>				
46	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x	x	81,00
47	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	x	x	81,00
48	15 01 03	Verpackungen aus Holz			x	97,00
49	15 01 05	Verbundverpackungen	x	x	x	81,00
50	15 01 06	gemischte Verpackungen	x	x	x	81,00
	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>				
51	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	x		81,00
	<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND</b>				
	<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>				
52	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x			97,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
53	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x			65,00
54	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x			97,00
55	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		65,00
56	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	97,00
57	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	x	65,00
	<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>				
	<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>				
58	17 01 01	Beton	x	x	x	17,00
59	17 01 02	Ziegel	x	x	x	17,00
60	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	x	17,00
61	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			x	33,00
	<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>				
62	17 02 02	Glas	x	x		33,00
63	17 02 03	Kunststoff	x	x		81,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>				
64	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische			x	97,00
65	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x	x	81,00
	<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>				
66	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		97,00
67	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x		81,00
	<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>				
68	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	x	17,00
69	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x		17,00
						<i>nur nach Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg</i>
	<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>				
70	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	x	33,00
71	17 06 05 *	Asbesthaltige Baustoffe	x		x	49,00
	<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>				
72	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	x	33,00

Iffl. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>				
73	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	x	65,00
	<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>				
	<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>				
74	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	x	x	65,00
75	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x	x	65,00
76	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x			97,00
77	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x		65,00
78	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x		65,00
	<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>				
79	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	x	x	65,00
80	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x	x	65,00

S. 9

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>				
	<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>				
81	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x			97,00
82	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	x	x		65,00
	<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der acroben Behandlung von festen Abfällen</b>				
82	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x			65,00
	<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>				
84	19 06 99	Abfälle a. n. g.	x			81,00
	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>				
85	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	x	x	81,00
86	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	x	81,00
87	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x	x	x	81,00
88	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x			97,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
89	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x			81,00
90	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x			97,00
91	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x			81,00
						S. 11
	<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>				
92	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x		81,00
93	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		81,00
94	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x			81,00
	<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>				
95	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	x	x		17,00
96	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x	x	33,00
	<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>				
97	19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x		33,00
	<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>				
	<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>				

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
98	20 01 02	Glas	x			33,00
99	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		x		97,00
100	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	x		81,00
101	20 01 39	Kunststoffe	x			81,00
S. 12						
	<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>				
102	20 02 02	Boden und Steine	x	x		17,00
103	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	x	x	81,00
	<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>				
104	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	x	49,00
105	20 03 02	Marktabfälle	x	x	x	49,00
106	20 03 03	Straßenkehricht	x	x	x	49,00
107	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	x	81,00
108	20 03 07	Sperrmüll	x	x	x	65,00
109	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	x	x	x	65,00

**Anlage B zur Deponiegebührensatzung****Katalog der zugelassenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)  
für die Inertstoffdeponie Petersdorf bei Bad Saarow**

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Gebühr [Euro/t]
	<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
	<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
01	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	30,00
	<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
02	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	10,00
	<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
03	10 09 03	Ofenschlacke	10,00
04	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	14,00
	<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
05	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	14,00
06	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	14,00
	<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
07	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	14,00

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Gebühr [Euro/t]
	16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND</b>	
	16 11	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
08	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	14,00
09	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	14,00
10	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	14,00
	17	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
	17 01	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
11	17 01 01	Beton	10,00
12	17 01 02	Ziegel	10,00
13	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,00
	17 02	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
14	17 02 02	Glas	14,00
	17 03	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
15	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	30,00
	17 05	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
16	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,00
17	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 05 fällt	10,00

*nur nach Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg*

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung Herkunft	Gebühr [Euro/t]
	<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
18	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	30,00
	<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
19	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	30,00
	<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
	<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
20	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	30,00
	<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>	
	<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
21	20 02 02	Boden und Steine	10,00

#### IV.) Verordnung über das Naturdenkmal "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf"

(Beschluss-Nr. 86/29/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Verordnung über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm“

#### Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde

#### § 1 Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die 3 Pappeln auf dem Grundstück Gemarkung Ratzdorf, Flur 2, Flurstücke 285 und 298, die in der als Anlage beigefügten Flurkarte gekennzeichnet sind, werden zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der genannten Flurstücke im Bereich von 10 Metern (Kronentraufbereich), gemessen vom Stammfuß eines jeden Baumes.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Pappeln aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit als landschaftsbildprägende Baumgruppe.

#### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung
  1. Die Wurzeln oder die Borke der Bäume zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen;
  2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
  3. Mit Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
  4. Offene Bodenflächen zu versiegeln und teilversiegelte Flächen voll zu versiegeln; Aufschüttungen und Abgrabungen vorzusehen;
  5. Den Grundwasserstand zu verändern;
  6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen;
  7. Bäume und Sträucher zu pflanzen;
  8. Chemikalien einzubringen;
  9. Tausalze zu verwenden.

#### § 4 Genehmigungen

- (1) Es ist ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 (1) ist zu erteilen, wenn
  1. Eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Auflagen und Bedingungen vermieden werden kann oder
  2. Die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Abs. 1 erfordern

#### § 5 Duldung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals angeordneten Maßnahmen zu dulden.

#### § 6 Freistellungen

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. Sonstige, mit Bekanntgabe dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Maßnahmen, die zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder Sachgüter erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde nach Durchführung anzuzeigen.

#### § 7 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 73 (1) Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistags

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

**V.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 99/29/02)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree.**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 26.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

„§ 2 der Satzung für die Sparkasse Oder-Spree wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
§ 2 Trägerschaft
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Träger der Sparkasse ist der Landkreis Oder-Spree

3. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

4. Abs. 3 wird aufgehoben“.

**§ 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Beeskow, den 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkassen Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga  
Landrat

**Vi) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“  
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 8 vom 26.08.2002**

(Beschluss-Nr. 48/26/2002)

Auf Grund der §§ 19 (1) und (2) und 24 (3) des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 25. Juni 1992 (GVBl. I. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. S. 124) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.07.2002 Folgendes:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“**

§ 1 Die Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 143 vom 23.06.1993) wird wie folgt geändert:

Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topographische Karte im Maßstab 1:2000, Flurkarte im Maßstab 1:2000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Fläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, 03.07.2002

M. Zalenga  
Landrat



## VII.) Beschlüsse des Kreistages vom 26.11.2002

### 1. Straffung und Verbesserung der Verwaltungsorganisation

(Beschluss-Nr. 96/29/02)

Der Kreistag beschließt, die Organisationsstruktur der Verwaltung durch die Zusammenfassung von Zuständigkeits- und Aufgabenbereichen zu straffen und die Anzahl der Ämter bzw. der dem Landrat direkt unterstellten Struktureinheiten zu reduzieren.

### 2. Grundstruktur, Maßstäbe und Finanzplanung für die geförderten ambulanten sozialen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2003

(Beschluss-Nr. 47/29/02)

1. Der Kreistag beschließt die gegenüber Beschluss 49/20/01 vorgeschlagene Veränderung der Grundstruktur und Maßstäbe für die geförderten ambulanten sozialen Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree
2. Der Kreistag beschließt die Finanzplanung 2003 für die nach § 16a. GFG geförderten ambulanten sozialen Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree.
3. Der Kreistag behält sich vor, gemäß § 15 (2) Buchstabe a der Hauptsatzung nach Maßgabe der konkreten Haushaltssituation im laufenden Haushaltsjahr 2003 zur Sicherung der Grundstruktur und Nachhaltigkeit der ambulanten sozialen Dienste einen Finanzausgleich aus dem Kreishaushalt in Höhe des ausgewiesenen Fehlbedarfs zu beschließen.

### 3. Antrag zur Aufnahme der Kita "Schmusebacke" Fürstenwalde in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 70/29/02)

Der Kreistag lehnt die Aufnahme der privaten Kita „Schmusebacke“ Fürstenwalde in den kreislichen Bedarfsplan nach Prüfung der Voraussetzungen zur Erforderlichkeit gem. § 12 Kita-Gesetzes-Novelle und des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsempfänger gem. § 5 SGB VIII ab.

### 4. Bedarfsplan zur Tagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 74/29/02)

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung.

### 5. Wechsel der Trägerschaft des Schullandheimes Bremsdorf

(Beschluss-Nr. 85/29/02)

Der Kreistag beschließt den Betrieb des Schullandheimes in Bremsdorf zum 01.04.2003 an die Kindervereinigung „Mit Kinder für Kinder“ e.V. in Frankfurt (Oder) übergehen zu lassen. Der Landrat wird beauftragt, mit dem Verein einen Betriebsüberlassungsvertrag abzuschließen.

### 6. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6725 OD Görzdorf bei Beeskow

(Beschluss-Nr. 66/29/02)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Görzdorf bei Beeskow der Kreisstraße K 6725.

### 7. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6730 Görzig-L 411

(Beschluss-Nr. 67/29/02)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Ausbaus der Kreisstraße K 6730 von Görzig bis zur L 411.

### 8. Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003

(Beschluss-Nr. 71/29/02)

1. Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21 GFG 2003.
2. Der Kreistag beschließt die in der Prioritätenliste ausgewiesenen VE unter der Voraussetzung, dass mit dem GFG 2004 Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2004 bereitgestellt werden.

### 9. Über- und außerplanmäßige Ausgabe des LOS an den Eigenbetrieb "Bevölkerungsschutz" für die Nutzung der Leitstelle durch den Brand- und Katastrophenschutz

(Beschluss-Nr. 88/29/02)

Der Kreistag beschließt

1. eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 901.500 € (Haushaltsstelle 14000/67502) als Erstattung des LOS an den Eigenbetrieb „Bevölkerungsschutz“ für die Nutzung der Leitstelle durch den Brand- und Katastrophenschutz im Zeitraum 26.06.1998 – 31.12.2001
2. eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 110.300 € (Haushaltsstelle 14000/67501) für den v.g. Zweck für das Haushaltsjahr 2002.

3. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Untersuchung der in den Jahren 2000, 2001 und 2002 entstandenen Verluste des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ sowie der Prüfauftrag für das Rechnungsprüfungsamt zu formulieren, die Ergebnisse auszuwerten und dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

10. Umweltbericht des Landkreises Oder-Spree 1998-2001

(Beschluss-Nr. 89/29/02)

Der Kreistag nimmt den Umweltbericht des Landkreises Oder-Spree 1998-2001 zur Kenntnis.

11. Stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 93/29/02)

Der Kreistag beschließt:

1. An Stelle von Martina Kretzschmar (Leiterin Personalbüro) wird ab 01.12.2002 Uwe Kolb (Amtsleiter II/23) als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder) entsandt.
2. An Stelle von Uta Fichtner (Stellv. Amtsleiterin I/30) wird ab 01.12.2002 Manfred Zimmer (SB 2. Arbeitsmarkt im Amt II/23) als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder) entsandt.

12. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 2001

(Beschluss-Nr. 94/29/02)

Gemäß § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz erteilt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2001:

- |                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| 1. Landrat Dr. Jürgen Schröter | Vorsitzender     |
| 2. Marlis Kramski              | Mitglied und     |
| erste stellv. Vorsitzende      |                  |
| 3. Dietmar Materne             | Mitglied und     |
| zweiter stellv. Vorsitzender   |                  |
| 4. Lieselotte Fitzke           | Mitglied         |
| 5. Rudi Schmidt                | Mitglied         |
| 6. Helga Behmisch              | Mitglied         |
| 7. Winfried Mante              | stellv. Mitglied |
| 8. Dr. Artur Pech              | stellv. Mitglied |
| 9. Birgit Hemmerling           | Mitglied bis 29. |
| Mai 2001                       |                  |
| 10. Eyrén Ruff                 | Mitglied ab 29.  |
| Mai 2001                       |                  |
| 11. Friedrich Hrdina           | Mitglied         |
| 12. Marina Luhn                | Mitglied         |
| 13. Eberhard Keil              | Mitglied         |
| 14. Norbert Lages              | stellv. Mitglied |
| 15. Harry Heller               | stellv. Mitglied |

- |                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| 16. Sieghart Kusch       | Mitglied         |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |
| 17. Katrin Welsch        | Mitglied         |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |
| 18. Bärbel Riemann       | Mitglied         |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |
| 19. André Schneider      | Mitglied         |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |
| 20. Annemarie Krüger     | stellv. Mitglied |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |
| 21. Gertraud Gall        | stellv. Mitglied |
| (Beschäftigtenvertreter) |                  |

13. Grundsatz- und Baubeschluss zur Umsetzung des Nutzungskonzeptes Häufensanierung Borganlage Beeskow

(Beschluss-Nr. 95/29/02)

Der Kreistag beschließt das Nutzungskonzept Borganlage Beeskow und empfiehlt es als Handlungsgrundlage für weitere Verwaltungsentscheidungen.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung des 1. Bauabschnittes Dachsanierung Altes Amt.

14. Veränderungen in den Ausschüssen, Regionale Planungsgemeinschaft

(Beschluss-Nr. ohne/29/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Kreistag

Für Herrn Dietmar Materne SPD-Fraktion  
neu: Frau Rosita Hansen SPD-Fraktion

Für Herrn Dr. Mathias Schubert SPD-Fraktion  
neu: Frau Ursula Jung-Friedrich SPD Fraktion

**Im Rechnungsprüfungsausschuss**

Für Herrn Dietmar Materne neu: Frau Karin Dierks

**Im Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht**

Für Herrn Dietmar Materne  
neu: Frau Ursula Jung-Friedrich

**Im Werksausschuss „Bevölkerungsschutz“**

Für Herrn Dietmar Materne  
neu: Frau Ursula Jung-Friedrich  
als sachkundiger Bürger Herr Ferdinand von Lekow

**Im Kreis Ausschuss**

Herr Klaus-Dieter Balzer wird Stellvertreter für  
Frau Rita Hennerling

**Regionale Planungsgemeinschaft**

Für Herrn Ralf Steinbrück  
neu: Herr Klaus Schroth  
Stellvertreter für Herrn Klaus Schroth wird  
Frau Rosita Hansen  
Stellvertreter für Herrn Dirk Wesuls wird Frau Ursula Jung-Friedrich

**Beirat der GEM**

Für Herrn Dietmar Materne neu Herr Frank Balzer

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **i. Änderung des Feststellungsbescheides zum Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 26.10.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 60 vom 20.12.1999)**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde gibt gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) nachfolgend den Bescheid vom 19.09.2002 bekannt, mit dem der Feststellungsbescheid zum Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 26.10.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 60 vom 20.12.1999) geändert bzw. ergänzt wird.

Beeskow, 13.10.2002

Zalenga  
Landrat

Der Bescheid des Landrates des Landkreises Oder-Spree gemäß § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 25.06.1998 (GVBl. I, S. 162) – StabG –, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 60 am 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. In der Gründungssatzung (Ziff. 3 des Bescheidtenors) wird
  - a) in § 10 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von mindestens vier Tagen veröffentlicht; dabei werden der Tag der Ausgabe des Publikationsorgans und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.
  - b) § 19 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow und im Amtsblatt für den Landkreis Fürstenwalde (Spree).
2. In der Neufassung der Verbandssatzung vom 01.06.1992 (Ziff. 4 a des Bescheidtenors) wird
  - a) in § 5 folgender Satz 7 angeführt:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von mindestens vier Tagen veröffentlicht; dabei werden der Tag der Ausgabe des Publikationsorgans und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.
  - b) § 18 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow und im Amtsblatt für den Landkreis Fürstenwalde (Spree).

3. In der Neufassung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 (Ziff. 4 1 des Tenors) wird
  - a) in § 5 folgender Satz 7 angeführt:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von mindestens vier Tagen veröffentlicht; dabei werden der Tag der Ausgabe des Publikationsorgans und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.
  - b) § 25 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisanzeiger Dahme-Spreewald.
4. In der aktuellen Fassung der Verbandssatzung des Feststellungsbescheides (Ziff. 5 des Tenors) wird
  - a) in § 5 folgender Satz 7 angeführt:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von mindestens vier Tagen veröffentlicht; dabei werden der Tag der Ausgabe des Publikationsorgans und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.
  - b) § 25 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisanzeiger Dahme-Spreewald.

### **II.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2002 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg bekannt.

Beeskow, 09.12.2002

Zalenga  
Landrat

#### **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg**

##### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1,4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 13.11.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

**Artikel I****1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Glienicke, die Gemeinde Tauche mit dem Ortsteil Lindenberg und die Gemeinde Rietz – Neuendorf mit dem Ortsteil Herzberg.

**2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.****3. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:**

Bei Gemeinden, die dem Verband mit Ortsteilen angehören, sind die Einwohner des Ortsteiles maßgebend.

**4. § 6 Abs. 3 wird ein Satz 5 angefügt:**

Demnach erhalten derzeit die Gemeinde Glienicke  
2 Stimmen,  
die Gemeinde Tauche für den Ortsteil Lindenberg  
3 Stimmen,  
und die Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil  
Herzberg 2 Stimmen.

**5. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:**

Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**6. § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:**

Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

**7. § 9 Abs. 2, 6. Strich erhält folgende Neufassung:**

Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

**8. § 13 erhält folgende Neufassung:**

1. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.

2. Auf das Prüfwesen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden. Hat ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt errichtet, wird dieses als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes tätig. Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, bestimmt die Verbandsversammlung, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Rechnungsprüfung übertragen wird. Der Zweckverband trägt die Kosten der Prüfung.

**9. § 14 erhält folgende Neufassung:**

1. Der Zweckverband berechnet gegenüber den Abnehmern von Trinkwasser entsprechend der Wasserversorgungssatzung sowie den preisrechtlichen Bestimmungen des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für

die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 Entgelte.

2. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bemessungsgrundlage bildet dabei die Einwohnerzahl der jeweiligen Orte oder zukünftigen Ortsteile nach einer Gemeindegliederung die Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes liegen. Bei Gemeinden, die dem Verband mit Ortsteilen angehören, sind die Einwohner des Ortsteiles maßgebend. Grundlage ist dabei der Bevölkerungsstand zum 30.06. des Vorjahres entsprechend den Angaben des zuständigen Einwohnermeldeamtes. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die erforderlichen Angaben auf Anfrage zu übergeben.

3. Über die Festsetzung einer Verbandsumlage ist mit der Aufstellung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes für jedes Haushaltsjahr zu entscheiden.

**10. § 15 entfällt****11. § 16 wird § 15****12. § 17 wird § 16 und erhält folgende Neufassung:**

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Beeskow - Eisenhüttenstadt.

Dazu gehören insbesondere die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, die Veröffentlichung von Satzungen, Preisblättern, Tarifen, Haushaltsplänen, Beschlüssen über die Jahresrechnungen, und die Entlastung des Vorstandes.

Die Bekanntmachungen der Sitzungen der Verbandsversammlungen erfolgen eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sitzung.

**Artikel II – Inkrafttreten**

1. Artikel I Ziff. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

2. Im übrigen tritt diese 1. Änderungssatzung nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree in Kraft.

3. Artikel III – der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, die Verbandsatzung in der Fassung dieser 1. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Rietz-Neuendorf, 13.11.2002 Rietz-Neuendorf, 13.11.2002

Olaf Klempert  
Verbandsvorsitzender

Hans – Joachim Kranewitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

### **I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2002, um 15.00 Uhr, findet die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV), Zum Königigraben 2 in 15806 Zossen, OT Dabendorf statt.

#### Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2003

#### Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss zum Vergabeverfahren der Restabfallentsorgung des ZAB

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Fürstenwalde, den 27. November 2002

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

### **II. Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree über den Jahresabschluss 2001**

Nach § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat auf seiner Sitzung am 3. September 2002 den Jahresabschluss gemäß § 26 i. V.m. § 8 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes festgestellt, den Lagebericht gebilligt und über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes einzeln entlastet und dem Kreistag des Landkreises Oder-Spree empfohlen, die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu entlasten.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 21. November 2002 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Kassenhalle der Hauptstelle der Sparkasse Oder-Spree, Alte Poststraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Eisenhüttenstadt, 26. November 2002

Der Vorstand

Hünemörder

Hesse

### **III.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Oderaue"**

#### **1.) Beschlüsse der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002**

##### 1. Beschluss 1/22 der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

##### Betriebsteil Trinkwasserversorgung

Der Jahresverlust 2001 in Höhe von 484.826,01 DM (247.887,57 Euro) ist mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches wird beschlossen für die Verlustabdeckung der Vorjahre in Höhe von 1.434.891,80 DM (733.648,53 Euro).

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Werner  
Verbandsvorsteher

##### 2. Beschluss 2/22 der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

##### Betriebsteil Abwasserbehandlung

Der Jahresverlust 2001 in Höhe von 563.189,52 DM (287.954,27 Euro) ist mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verluste der Vorjahre von 5.525.577,84 DM (2.825.183,09 Euro) sind ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Werner  
Verbandsvorsteher

**3. Beschluss 3/24 der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002**

Am 01.01.2003 ändert sich der Mengenpreis für den Betriebszweig Trinkwasserversorgung gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 3.1). Erhoben werden als

Mengenpreis: 1,33 Euro/m<sup>3</sup>

Der Grundpreis wird beibehalten.

zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer Werner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

**5. Beschluss 5/22 der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2002**

Ab 01.01.2003 betragen für den Betriebszweig Abwasserbehandlung die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 5.1):

Mengegebühr: 2,99 Euro/m<sup>3</sup>

Die Grundgebühr wird beibehalten.

Theuer Werner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2001

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2001**

Gemäß § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Jahresabschluß für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2001 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Jahresabschluß 2001 für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung in Form des Prüfberichtes der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz kam vom 16.12.2002 bis 20.12.2002 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Werner  
Verbandsvorsteher

**3.) Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 27.11.2002 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

**Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser-**

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

**1. Hauptleistung**

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

**1.1. Mengenpreis**

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2001	1,90 DM/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2002 bis 31.03.2002	0,97 EUR/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) vom 01.04.2002 bis 31.12.2002	1,11 EUR/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2003	1,33 EUR/m <sup>3</sup>

**1.2. Grundpreise**

Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten, werden Grundpreise erhoben.

**1.2.1. Grundpreise bis zum 31.03.2000**

Der Verband erhebt Grundpreise in Abhängigkeit der installierten Wasserzähler:

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Preis (DM/Tag)
2,5	3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup>	0,12
6	7 m <sup>3</sup> - 10 m <sup>3</sup>	0,16
10	20 m <sup>3</sup>	0,25
15	50 mm - 150 mm	0,66
25	200 mm und größer	0,99

**1.2.2 Grundpreise ab dem 01.04.2000****1.2.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung**

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

Grundpreis pro Monat	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	5,50 DM/WE	2,81 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

**1.2.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke**

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

Grundpreis pro Monat	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	2,75 DM/WE	1,41 EUR/WE

**1.2.2.3 Grundpreise für Gewerbe**

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluß in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffe lung des monatlichen Grundpreises entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Grundpreis pro Monat bis 31.12.2001	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2002
2,5	3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup>	5,50 DM	2,81 EUR
6	7 m <sup>3</sup> - 10 m <sup>3</sup>	13,20 DM	6,75 EUR
10	20 m <sup>3</sup>	22,00 DM	11,25 EUR
15	50 mm - 150 mm	33,00 DM	16,87 EUR
25	200 mm und größer	55,00 DM	28,12 EUR

**1.3. Bereitstellungsentgelt**

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m <sup>3</sup> /h)	Preis pro Tag bis 31.12.2001	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	2,47 DM	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	3,62 DM	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	4,93 DM	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	7,07 DM	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	8,88 DM	4,54 EUR

**2. Nebenleistung****2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung****2.1.1. Preise bis 31.03.2002**

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses wird ein Pauschalpreis in Höhe von

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002 bis 31.03.2002
1.500,00 DM	766,94 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	bis 31.03.2002
130,00 DM/m	66,47 EUR/m

berechnet.

### 2.1.2. Preise ab 01.01.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

## 2.2. Baukostenzuschuss

### 2.2.1. Preise bis 31.03.2002

Der TAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller Baukostenzuschüsse als Beitrag zu den Erschließungskosten für Hauptleitungen, Druckerhöhungsstationen oder sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß § 9 AVB Wasser V. Diese betragen pauschaliert pro Meter Straßenfrontlänge

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	bis 31.03.2002
60,00 DM/m	30,68 EUR/m

Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

### 2.2.2. Preise ab 01.01.2002

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

## 2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin	10,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz	
Sperrung des Hausanschlusses	siehe Punkt 2.4.

## 2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Pauschalpreis	60,00 EUR
---------------	-----------

## 2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme	60,00 EUR
----------------------	-----------

## 2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	41,81 EUR
--	-----------

## 2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	50,43 EUR
---	-----------

## 2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss	87,00 EUR
Kautions für Bauwasserzähler	125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

**2.9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

Wechselpreis bis Qn 2,5	98,00 EUR
Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers grösser On 2,5	Kostenersatz

**2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung dem Eichgesetz entspricht.

**2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil**

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zusetzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil	53,00 EUR
----------------------------	-----------

**2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete**

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil	145,00 EUR
----------------------------	------------

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002 Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Ralf Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

4.) Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue – Fäkalisatzung (FäkS)

**2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue - Fäkalisatzung (FäkS) -**

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - in der Form der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 27.11.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

*Artikel 1*

**Der § 12 - Gebührenmaßstäbe und -sätze wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 wird der Satz angefügt:  
„Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.“

*Artikel 2*

**Der § 13 - Erhebungszeitraum wird wie folgt geändert:**

Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

*Artikel 3*

**§ 20 - Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Ralf Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

5.) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und  
-behandlung des TAZV Oderaue  
- Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 27.11.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Der § 5 - Gebührensätze wird geändert:**

Der Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt:  
ab 01. 01. 2003 2,99 Euro/m<sup>3</sup>

**Artikel 2**

**Der § 8 - Erhebungszeitraum wird wie folgt geändert:**

Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002 Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Ralf Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue vom 27.11.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 28.11.2002

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt